

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	016/2019-3
Stand	20.12.2018

Betreff Mitteilung betreffend Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG

Sachverhalt

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 19.07.2018 den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) gestellt.

Mit Bescheid vom 17.12.2018 erteilt die Bezirksregierung Köln die beantragte Ausnahmegenehmigung, die die Stadt Bornheim entbindet, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften des feuerwehrtechnischen Dienstes zu unterhalten (siehe Anlage). Die Genehmigung hat eine Gültigkeit längstens bis zum 30.04.2023.

Sie ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- regelmäßige, einmal jährlich stattfindende Gespräche mit dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung Köln
- Auswertung der schutzzielrelevanten Einsätze für den Zeitraum der Ausnahmegenehmigung, ggf. mit der Möglichkeit der Einführung von differenzierten Schutzzielen
- jährliche Übermittlung einer Einsatzübersicht (im ersten Quartal des Jahres).

Zur konkreten Umsetzung der genannten Nebenbestimmungen berichtet die Verwaltung in der Sitzung des AK „Brandschutzbedarfsplan“ am 22.01.2019.

Anlagen zum Sachverhalt

Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.12.2018